

Pflanzengesundheitskontrolle

Information zum Umgang mit Kartoffeleinfuhren aus Polen

Mit Inkrafttreten der Elften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung¹ wurde mit § 1b eine

Anzeigepflicht in besonderen Fällen

in Kraft gesetzt.

Paragraph 1b besagt:

*„Wer Kartoffeln mit Ursprung in Polen zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken anbauen, aufbereiten, **lagern** oder verarbeiten will, hat dies unter Angabe des Datums des Eintreffens der Kartoffeln, des Aufbewahrungsortes oder des Ortes der Verarbeitung und des beabsichtigten Verwendungszweckes der Kartoffeln **der zuständigen Behörde spätestens einen Werktag vor dem voraussichtlichen Eintreffen** der Kartoffeln anzuzeigen und eine Untersuchung durch die zuständige Behörde zu ermöglichen. Die zuständige Behörde kann eine Untersuchung der Kartoffeln durchführen.“*

Der Handel mit Kartoffeln bzw. die Abgabe an Dritte ist über den Begriff „Lagern“ von dieser Bestimmung mit betroffen. Die Bestimmung wurde erlassen, um das Risiko einer Einschleppung der „Bakteriellen Ringfäule“ sowie der „Bakteriellen Schleimkrankheit“ der Kartoffel aus Polen soweit wie möglich zu mindern.

Der polnische Pflanzenschutzdienst hat informiert, dass nur korrekt verplombte Lieferfahrzeuge tatsächlich wie vorgeschrieben in Polen phytosanitär abgefertigt worden sind. Von polnischer Seite wird darum gebeten, dass verplombte Fahrzeuge nur in Beisein des hiesigen Pflanzenschutzes geöffnet werden. Dies erleichtert gegebenenfalls die Rückverfolgung eines möglichen Befalls.

Wir bitten dies zu beachten und erwarten Ihre Meldung, sobald Sie beabsichtigen mit polnischen Kartoffeln zu handeln bzw. eine Sendung bezogen haben.

In diesem Zusammenhang machen wir zusätzlich darauf aufmerksam, dass nach § 13 n Absatz 1 Buchstabe c der geltenden Pflanzenbeschauverordnung¹, diejenigen, die Kartoffeln zu gewerblichen Zwecken lagern oder innergemeinschaftlich verbringen (handeln), von der zuständigen Behörde registriert sein müssen. Registrierungsformulare sind bei der Amtlichen Pflanzengesundheitskontrolle erhältlich.

¹ [Pflanzenbeschauverordnung](#), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 10. Oktober 2000 (BGBl. I Nr. 45 S. 1420) zuletzt geändert durch "[Elfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung](#)" vom 09. August 2004 (BGBl. I Nr. 43 S. 2110)